

**1885. Wetzikon-Meilen.** A. Mit Regierungsratsbeschluß No. 995 vom 9. Juni 1900 und mit Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1900 wurde die in der kantonalen bezw. in der Bundeskonzession angesetzte Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Straßenbahn Wetzikon-Meilen um 18 Monate, d. h. bis zum 29. Oktober 1901 verlängert.

B. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1901 übermittelt das Eisenbahndepartement ein Gesuch der Straßenbahndirektion betreffend Fristerstreckung für die Einreichung der finanziellen Vorlagen um weitere 18 Monate zur Bernehmlassung.

C. Mit Schreiben vom 8. November 1901 hat die Baudirektion die Straßenbahndirektion darauf aufmerksam gemacht, daß mit der in der Bundeskonzession angesetzten Frist auch diejenige der kantonalen Konzession abgelaufen und daher auch die letztere zu erneuern ist.

D. Mit Schreiben vom 19. November 1901 an die Baudirektion ersucht die Direktion der Straßenbahn auch um entsprechende Erneuerung der kantonalen Konzession.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die technischen Vorlagen sind innerhalb der angesetzten Frist genehmigt worden, hingegen sei es der Betentin, wie sie in ihrer Eingabe berichtet, nicht möglich gewesen, mit ihrer Mitkontrahentin, der Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden so rechtzeitig den Bauvertrag abzuschließen, um innert der Frist den Finanzausweis leisten zu können und werde sie unter Umständen genötigt sein, die genannte Firma auf dem Prozeßwege zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verhalten.

2. Gegen die nachgesuchte Fristverlängerung ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die in Art. 13 der vom 17. August 1898 datirten kantonalen Konzession für eine schmalspurige Straßenbahn von Wezikon nach Meilen festgesetzte Frist für Einreichung der finanziellen Vorlagen wird um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 29. April 1903 erstreckt.

II. An das schweiz. Eisenbahndepartement in Bern ist zu schreiben:

„Auf Ihr Schreiben No. 6463/I vom 26. Oktober 1901 betreffend Verlängerung der Frist zur Einreichung der finanziellen Vorlagen um 18 Monate für die schmalspurige Straßenbahn von Wezikon nach Meilen, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir mit der nachgesuchten Fristverlängerung einverstanden sind. Wir haben unsere kantonale Konzession durch heutigen Beschluß in diesem Sinne abgeändert.

Das Gesuch der Bahndirektion an Sie folgt anbei zurück.“

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Wezikon-Meilen und an die Baudirektion.

---